
GG - Art. 39. [Zusammentritt und Wahlperiode]

(1) Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsundvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

10/11 §§ 75, 88 GO-BT, Artikel 39 GG

Zulässigkeit von Entschließungsanträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage gibt

17.1.1985

vgl. auch BT-Drs. 13/1807 (Beschlussempfehlung ist nicht verabschiedet)

Aussprachen des Bundestages zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage aus dem Katalog von § 75 Abs. 1 GO-BT gibt, sowie Entschließungsanträge zu diesen Aussprachen, sind zulässig.

Aussprachen der genannten Art umfassen auch Sondersitzungen des Bundestages gem. Artikel 39 Abs. 3 GG. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass den Antragstellern von Entschließungsanträgen zu Aussprachen der genannten Art ein Widerspruchsrecht gem. § 88 Abs. 2 GO-BT nicht zusteht. § 88 GO-BT bezieht sich in seinem Absatz 1 ausdrücklich nur auf Entschließungsanträge im Sinne von § 75 Abs. 2 GO-BT zu Vorlagen gem. § 75 Abs. 1 GO-BT. In den genannten Fällen ist eine Überweisung von Entschließungsanträgen an die Ausschüsse uneingeschränkt möglich.